



Taunusklub Zweigverein Neu-Anspach e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name und Zweck des Vereins

Der Taunusklub Zweigverein Neu-Anspach e.V. (als nicht eingetragener Verein im Jahre 1891 gegründet), verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar durch die Förderung der Heimat- und Landschaftspflege, Erwanderung des Taunus und sonstiger deutscher Landschaften, Pflege und Unterhaltung des vereinseigenen Wanderheims und Beschilderung des Wegenetzes.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Neu-Anspach, Wanderheim „Am Steinchen“, Gemarkung Ortsteil Anspach.

§ 3 Eintragung im Register

Der Verein wird als eingetragener Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Usingen eingetragen werden.

§ 4 Mitgliedschaft von natürlichen Personen

Der Verein besteht aus Mitgliedern beiderlei Geschlechts. Es kann jede natürliche Person als Mitglied aufgenommen werden.

Zur Jugendgruppe gehören alle jugendlichen Mitglieder bis zum 28. Lebensjahr.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen; für Minderjährige ist eine Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Sonstige Mitgliedschaften

Auch Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen steht die Mitgliedschaft offen; sie sind aber nur als solche Mitglieder, d.h. die Mitgliedschaft erstreckt sich nicht auf die ihr zugehörenden Personen.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Antragstellers entscheidet der Vorstand; die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Im Ablehnungsfall steht dem Betroffenen das Einspruchsrecht zu. In diesem Fall entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme oder Ablehnung endgültig.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. Durch Tod,
2. Durch freiwilligen Austritt mit einer an den Vorstand gerichteten schriftlichen Mitteilung, mit Wirkung zum Schluß des Kalenderjahres,
3. Durch Ausschluß auf Antrag des Vorstandes oder mindestens 20 Mitglieder durch eine ordentliche Mitgliederversammlung,
4. Durch Beschluß der Jahreshauptversammlung, sofern ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Der Auszuschließende muß, wenn möglich, vor dem Ausschluß gehört werden und ist zu der Anhörung schriftlich zu laden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Zu der Erfüllung der in § 1 gestellten Aufgaben und zur Unterhaltung des vereinseigenen Wanderheims erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen, nach Alter gestaffelten, Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Jahreshauptversammlung jeweils festgelegt wird.

Über Befreiung von diesem Mitgliedsbeitrag aus sozialen Gründen entscheidet der Vorstand ausschließlich durch Beschluß in einer Vorstandssitzung.

§ 9 Verwendung der Gewinne

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei einem Ausscheiden gemäß § 7 dieser Satzung hat der Ausscheidende keinerlei Anspruch auf Herauszahlung aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Beirat (erweiterter Vorstand)
3. die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand wird von einer satzungsgemäß einzuberufenden Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren mit Stimmenmehrheit gewählt.

Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB sind:

1. der/die 1. Vorsitzende,
2. der/die 2. Oder stellvertretende Vorsitzende,
3. der/die Schriftführer(in),
4. der/die Kassierer (in).

Der Verein wird von den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich dergestalt vertreten, daß Urkunden, die den Verein nach außen hin rechtsfähig verpflichten sollen, der Unterschrift von mindestens drei Vorstandsmitgliedern bedürfen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet und regelt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, beruft die Versammlung ein und führt die Beschlüsse des Beirats und der Mitgliederversammlung aus. Die Vorstandsmitglieder haben die Verwaltung des Vereins ehrenamtlich zu führen und nur Anspruch auf Ersatz von notwendigen Auslagen.

§ 13 Beirat

Zur Unterstützung steht dem geschäftsführenden Vorstand ein Beirat von fünf bis neun Mitgliedern zur Seite, und zwar

der/die Wanderwart (in),
der/die Jugendwart (in),
der/die Kulturwart (in),
der/die Naturschutzbeauftragte,
der/die Wegewart (in),
und zwei Beisitzern (in).

Die Mitglieder des Beirats werden von der ordentlichen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der/die Hüttenwirt (in) und der/die Sozialreferent (in) gehören Kraft ihres Amtes dem Beirat an. Der Beirat ist zu allen Vorstandssitzungen hinzuzuziehen und bei allen Entscheidungen, die den Verein betreffen, voll stimmberechtigt.

§ 14 Ausscheiden aus dem Vorstand, Nachrücker

Nach Ablauf der Amtszeit eines Vorstands- oder Beiratsmitgliedes erfolgt die Neuwahl durch die Jahreshauptversammlung. Wiederwahl der ausscheidenden Person ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des Beirates im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird für die restliche Amtszeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch Beschluß des Vorstandes seine Tätigkeit einem dafür geeigneten Vorstands- oder Beiratsmitglied übertragen. Die Ergänzungswahl findet in der Jahreshauptversammlung für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes statt.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Einladung der Mitgliederversammlung oder zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch:

1. Veröffentlichung des Versammlungsortes und Versammlungszeitpunkt nebst Tagesordnung in der jeweiligen Monatsausgabe der „Neu-Anspacher Gemeinde-Nachrichten“,
2. Aushang im vereinseigenen Bekanntmachungskasten.

Die Einberufung und Abhaltung zur Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Die ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind hinsichtlich aller auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlußfähig, wenn mindestens 25 v.H. der volljährigen aktiven Mitglieder zur Versammlung erschienen sind.

Die Zahl der aktiven volljährigen Mitglieder ergibt sich aus der zur jeweiligen vorjährigen Auszeichnungsfeier ausgehändigten Wanderliste. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Festsetzung der Beiträge, Ehrung von Mitgliedern, Wahl und Entlastung von Vorstand und Beirat, Wahl der Kassenprüfer, endgültige Aufnahme sowie Ablehnung oder Ausschluß von Mitgliedern und Satzungsänderungen.

Wird in der ersten einberufenen Versammlung diese Teilnehmerzahl nicht erreicht, hat der Vorstand unter Berufung auf die bekanntgegebene Tagesordnung erneut und diesmal schriftlich einzuladen. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Über wichtige Anträge die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur abgestimmt werden, sofern von keinem der anwesenden Mitglieder Einspruch erhoben wird. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Änderung des Vereinszwecks und Veräußerung von Vereinsvermögen, sowie Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 16 Niederschrift und Einreichung von Anträgen

In jeder Versammlung wird über die Verhandlungen und Beschlüsse eine Niederschrift gefertigt, welche vom Schriftführer (in) und einer aus der Versammlung zu berufenden Urkundsperson zu unterzeichnen ist. Eine Niederschrift, die bei dem Registergericht einzureichen ist, wird sofort vorgelesen; alle anderen Niederschriften können in einer späteren Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

Anträge von Mitgliedern an die Versammlung sind mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, soweit sie von erheblichem Belange sind.

§ 17 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die Beschlüsse genau zu befolgen

§ 18 Unterhaltung und Betrieb des Wanderheims

Der Verein – insbesondere der Vorstand – sind gehalten, das Wanderheim zusammen mit dem Hüttenwirt (in) in bestmöglichem Zustand zu erhalten. Reichen die Erlöse aus der Abgabe von Speisen und Getränken im Wanderheim für die Unterhaltung nicht aus, so sind die Vereinsbeiträge hierfür mit heranzuziehen. Vorstand und Beirat sind gehalten, der jeweiligen Jahreshauptversammlung über den Zustand des Wanderheims und die finanzielle Ausstattung zu berichten. Das Wanderheim ist gegen Brand, Feuer, Einbruch, Diebstahl und Sturmschäden zu versichern.

Mit dem Hüttenwirt (in) ist ein Dienstvertrag abzuschließen.

§ 19 Wanderordnung

Die Wanderungen und Veranstaltungen des Vereins werden durch die Wanderordnung geregelt und in einem, zu Beginn des Kalenderjahres an die Mitglieder herauszugebenden Wanderplan festgelegt. Der Wanderplan wird vom Vorstand und Beirat in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen.

Weiterhin hat der Vorstand ein ordentliches Wanderbuch zu führen, in das alle Wanderungen und die Teilnehmer (namentlich) einzutragen sind.

Das Wanderbuch hat zwei Wochen vor der jeweiligen Auszeichnungsfeier zur Einsicht der Mitglieder beim Wanderwart (in) offenzuliegen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange noch sieben anwesende aktive Mitglieder denselben im Sinne des § 1 dieser Satzung weiterführen wollen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinde Neu-Anspach zu, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zweck der Jugendpflege und des Wandergedankens zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzungsänderung ist in der Jahreshauptversammlung am Sonntag, dem 07.03.1999 einstimmig genehmigt worden.

61267 Neu-Anspach, den 07.03.1999